

Landschaftspläne - Nur Positives für den Naturschutz?

Fritz Heydemann

1. Einstieg und gesetzliche Grundlagen

Seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (1993) werden die Städte und Gemeinden angehalten, Landschaftspläne aufzustellen, in denen die "örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes" (§ 6 Abs. 1) darzustellen sind. Dieses wird zur Verpflichtung, wenn eine Kommune Bauleitpläne entwickeln oder verändern möchte und damit voraussichtlich in Natur und Landschaft eingreifen wird. Im Klartext: Jedes größere Baugebungsprojekt verändert die Landschaft und würde somit die Aufstellung eines Landschaftsplanes voraussetzen. Aber 'natürlich' gibt es hierzu eine Ausnahmeregelung, nach der dann auch vom Umweltministerium Befreiungen erteilt worden sind.

§ 6a des Landesnaturschutzgesetzes gibt in Kürze die Inhalte des Landschaftsplanes wieder. So ist der "vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur" darzulegen und zu bewerten", einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren "Nutzungen der Natur".

Weiterhin sind die "Ziele und Grundsätze des Naturschutzes" für das Gebiet und die sich daraus ergebenden Konfliktsituationen mit verschiedenen Nutzungsformen (z. B. Gewerbeansiedlung, Tourismus, Landwirtschaft) zu bearbeiten. Aufgezeigt werden sollen zudem "Erfordernisse und Maßnahmen" u.a. zum Biotop- und Artenschutz und zum Schutz und zur Qualitätsverbesserung von Boden, Luft und Wasser.

Aufgrund der gesetzlichen Forderung geraten nun viele 'bauwillige' Städte und Gemeinden unter Druck, einen Landschaftsplan aufstellen zu müssen. Damit scheint auch eine langjährige Forderung der Naturschutzverwaltung und -verbände sowie umweltbewußter Gemeindevertreter erfüllt zu werden - haben sie doch in ihren Stellungnahmen zu geplanten Baugebieten immer wieder einen vorher zu erarbeitenden Landschaftsplan verlangt.

2. Kritik

Doch inzwischen ist beim Naturschutz die Euphorie verflogen. Denn die Landschaftsplanung birgt erhebliche Risiken, sie kann sich sogar als Bumerang entpuppen. Die wichtigsten 'Gefahrenstellen' möchte ich im folgenden anschneiden. Den dabei stellenweise durchschimmernden Zynismus bitte ich mir nachzusehen. Er beruht auf meiner Enttäuschung darüber, wie in der Praxis mit diesem ursprünglichen Hoffnungsträger des Naturschutzes umgegangen und wie dieser offensichtliche Mißbrauch seitens der öffentlichen Hand allzu oft geduldet wird.

Argwöhnisch zu achten ist vor allem auf die Behandlung von Konfliktpunkten zwischen Landschafts- und Naturschutz einerseits und Nutzung andererseits:

Baugebiete: Auf Druck der Auftraggeber (Städte, Gemeinden) bleiben die Stellungnahmen nicht weniger Landschaftspläne zu deren Planungen bzw. Planungsideen auch dann verhalten, wenn der Standort aus Natur- und Landschaftsschutzgründen äußerst fragwürdig ist. Entweder passen sich die Landschaftsplaner in ihren Aussagen von vornherein den Wünschen der Auftraggeber an, um sich 'in ein gutes Licht' zu setzen (und weiterempfohlen zu werden) oder die Anpassung findet im Rahmen des kommunalen Abstimmungsprozesses statt: Schließlich müssen sich die Auftraggeber die Inhalte der Landschaftspläne per Beschluß zu eigen machen - da werden vorher natürlich alle kritischen Äußerungen geglättet. Ein paar Kostproben zur Situation: In einer Gemeinde wurde dem Planer untersagt, zu dem umfangreichen Gewerbegebiet und dessen vorgesehenen Erweiterungsflächen überhaupt eine Aussage zu treffen. In einem anderen Fall hat das Planungsbüro die Erfassung von Tieren und Pflanzen Biologen als Subunternehmern übertragen. Als diese dann just nun auf den von der Gemeinde gewünschten Gewerbegebietserweiterungsflächen ein hochwertiges Artenpotential feststellten, wurde ihnen ein Maulkorb verpaßt, und ihre Untersuchungsergebnisse wurden bis zum 'Skelett abgemagert'. Schließlich wurde noch einem widerborstigen Landschaftsplaner mitgeteilt, er würde in puncto Weiterempfehlung von nun an auf der 'schwarzen Liste' stehen. Solche Drangsalierungen kann man sich leisten, denn die Konkurrenz zwischen den Planungsbüros ist groß. Den Vogel schoß die Gemeinde Ascheberg ab. Ihr Landschaftsplan-Entwurf enthielt nicht nur Gewerbeflächen in der freien Landschaft, sondern auch die Trasse einer Umgehungsstraße, die ohne jede textliche Erörterung in die Karte eingetragen war und offenbar nur eine Wunschvorstellung einiger Gemeindevertreter war.

Landwirtschaft und Jagd: Die von landwirtschaftlicher Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen naturnaher und zu schützender Biotope werden zwar in fast allen Landschaftsplänen angesprochen. Sie sind ja auch so offensichtlich, daß sie nicht unter den Teppich gekehrt werden können. Die durch übermäßige Düngung erfolgte Grundwasserbelastung, in vielen Landgemeinden wohl das schwerwiegendste Umweltproblem, wird meistens allenfalls oberflächlich dargestellt, da hierfür der Landschaftsplaner keinen Untersuchungsauftrag erhält. Die dörflichen Gemeindevertreter sorgen oft genug dafür, daß dieses Thema nicht zu sehr problematisiert wird.

Auch allzu viele Vorschläge zu für das Biotopverbundsystem geeigneten Flächen - eine vom Landesnaturschutzgesetz benannte Aufgabe der Landschaftsplanung - sind vielen ländlichen Gemeinden nicht genehm. Das wird den Planern schon in den Vorgesprächen klar gemacht.

Durch die Jagd verursachte Probleme wie starker Gehölzverbiß durch übermäßige Wilddichte, Fütterungseinrichtungen an Gewässern, das Landschaftsbild störende Hochsitze sollen auf Wunsch mancher Auftraggeber ebenfalls nicht deutlich erörtert werden.

Tourismus: Fremdenverkehrsintensive Gemeinden lassen dieses Konfliktfeld zwar mit in den Landschaftsplan aufnehmen, tolerieren dabei aber nicht die Empfehlung, die touristische Weiterentwicklung (z.B. durch Einfrieren der Übernachtungskapazitäten) zu stoppen. Und wenn z.B. die Gemeinde die Anlage

eines dritten Campingplatzes wünscht, hat der Landschaftsplan allerhöchstens Standortalternativen zu diskutieren, sich aber nicht grundsätzlich gegen das Projekt auszusprechen.

Natur im Siedlungsbereich: Auf eine intensive Behandlung dieses Punktes wird bei den Kommunen meist zu wenig Wert gelegt. Die Bedeutung innerörtlicher naturnaher Biotopstrukturen (größere, extensiv genutzte Gärten, Obstgärten, aufgelassene Flächen, Hofkoppeln) wird vielfach unterschätzt. Dem Nutzungsanspruch der Gemeinden wird dann geradezu bereitwillig mit Postulaten wie "Arrondierung des Ortsbildes", "innerörtliche Verdichtung" und "Ausschöpfung von Baulücken vor Inanspruchnahme des Außenbereiches" entgegengekommen. Meiner Meinung nach darf der Gedanke: "Innerorts ist doch alles verloren - retten wir den Außenbereich!" nicht zum Prinzip werden. In manchen Bereichen z. B. der Probstei ist die Artendiversität im Dorf höher als im landwirtschaftlich intensiv genutzten Außenbereich.

Der - teilweise erzwungene - Opportunismus so mancher Landschaftsplanung stellt sicherlich das Hauptproblem dar. Leider geht es über die Kräfte des Behörden- wie Verbandsnaturschutzes, solche Schwachpunkte abzustellen. Schließlich kennt man nicht jede Gemeinde und ihre 'schwarzen Flecke' aus dem Effeff. Eigene Nachforschungen sind äußerst zeitraubend und allerhöchstens stichprobenartig zu leisten. Die Kreisnaturschutzbeauftragte des Kreises Plön, Frau Dr. Gerlach, hat z. B. für die Stellungnahme zu einem einzigen Landschaftsplan eine Woche Zeit aufgewendet. Die nach dem Zufallsprinzip vor Ort vorgenommenen Stichproben haben gleich mehrere falsche Bestandserfassungen des Planers bloßgestellt. Die oberste Naturschutzbehörde, das Umweltministerium, prüft lediglich, ob die gesetzlichen Auflagen eingehalten worden sind. Die Hauptlast liegt beim Kreis als Untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB hat für ihre Stellungnahme 3 Monate Zeit. Das ist reichlich knapp bemessen, wenn man bedenkt, daß in den nächsten Jahren eine Flut von Landschaftsplänen zu prüfen sein wird. Inwieweit Änderungs- und Ergänzungshinweise der UNB berücksichtigt werden, entscheidet letztlich die Kommune. Gleiches gilt für den NABU und andere Naturschutzverbände, denen der Landschaftsplan zur Stellungnahme vorgelegt werden muß.

Ist der Landschaftsplan erst einmal beschlossen, dürfte das Schicksal potentieller Baugebiete besiegelt sein, sofern der Landschaftsplan die Bebauung nicht grundlegend ablehnt und die UNB ihm im großen und ganzen die Zustimmung erteilt hat.

Die Qualität mancher Landschaftspläne leidet zudem noch aus anderen Gründen:

Einsparungen: Die Erstellung von Landschaftsplänen ist zeitaufwendig und erfordert fachlich qualifizierte Arbeit. Das ist teuer. Deswegen beschränken sich die Gemeinden nur zu gerne auf das 'Sparmodell': Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, am liebsten ausschließlich auf vorhandene Materialien wie die (für den Kreis Plön veraltete) Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Luftbildauswertung gestützt. Eigens vorgenommene Kartierungen sollen sich auf Vegetationsformen beschränken; wenn's denn sein muß, können dann ja noch die Amphibienvorkommen erfaßt werden (das läßt sich relativ einfach erledigen). Weitere Untersuchungen zur Tierwelt werden vom

Auftraggeber meist nicht befürwortet, weil sie als Sonderleistungen zusätzliches Geld kosten. Die überwiegend vegetationskundliche Standortbewertung verleitet nicht selten zu eindimensionalen Schlußfolgerungen. So werden die herkömmlichen Dauerweiden mit ihrer Weidelgras-Weißklee-Gesellschaft (pflanzensoziologisch zu recht) als 'gewöhnlich' abgetan - ohne aber tierökologische Aspekte wie die Eignung als Nahrungshabitat und die Vernetzung mit dem Umfeld zu beachten.

Überflüssiges Beiwerk: Nicht wenige Landschaftspläne bringen kapitelweise ökologische Allgemeinplätze und Abhandlungen zur Landschaftsentwicklung und zu den Biotoptypen, die nicht lokalspezifisch recherchiert worden sind und für jede Gemeinde im Umfeld gleichermaßen gelten. Leitmotiv ist, mit Masse Eindruck zu schinden (Motto: Ein Landschaftsplan muß mindestens 1 Kilo wiegen), aber dafür wenig Arbeitszeit aufzuwenden. Denn diese Ausführungen sind für andere Landschaftspläne ebenso zu nutzen und brauchen folglich nur aus dem Computer gezogen zu werden. Schwächen in der lokalbezogenen Bearbeitung lassen sich so hervorragend kaschieren.

Mangel an konkreten Handlungsempfehlungen: Die Landschaftspläne bieten in vielen Gemeinden die Gelegenheit, erstmals intensiv Naturschutzgedanken erörtern zu lassen. Auch Gemeindevertreter, die bislang kein Interesse bzw. nur abenteuerliche Vorstellungen in dieser Richtung gezeigt haben (und das sind leider nicht wenige), müssen sich im Zuge der Landschaftsplanentwicklung damit beschäftigen. Diese Chance wird von Planern leider dann vertan, wenn sie in ihrem Werk Natur- und Landschaftsschutz auf einem intellektuell abgehobenen Niveau, in Allgemeinplätzen und wenig konkret präsentieren. So ist es z. B. sinnlos, die extensive Nutzung einer Grünlandfläche vorzuschlagen, ohne einen situationsgerechten Handlungsplan (Beweidung mit 1 ausgewachsenem Rind pro ha, keine Düngung, Knicks abzäunen etc.) mitzuliefern. Die Empfehlung z. B. zur Anlage eines Knicks bedingt Hinweise auf die Untere Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde, auf das Amt f. Land- und Wasserwirtschaft als möglichen Kostenträger, Landschaftspflegewerkstätten als preisgünstige Alternative, wobei eine Pflanzliste nicht vergessen werden sollte. Letztendlich muß der Planer die Gemeinde 'an die Hand nehmen', umweltpädagogisch auf sie einwirken und sie zu überzeugen versuchen. Das scheint aber selten der Fall zu sein.

3. Welche Perspektiven gibt es?

Erst 1998, also 5 Jahre, nachdem das Landesnaturschutzgesetz in Kraft trat, erließ das Umweltministerium eine Verordnung, in welcher die Aufgaben der gemeindlichen Landschaftsplanung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben differenziert dargestellt worden sind. Sie ist jedoch nur für Landschaftspläne verbindlich, die nach Erlass dieser Verordnung erstellt werden. Da die Entwicklung eines Landschaftsplanes in der Regel Jahre dauert, werden wir uns noch einige Zeit mit miserablen Plänen herumärgern müssen.

Das ausufernde Problem der Gefälligkeitsplanungen wird sich aber auch mit dieser Verordnung nicht in den Griff bekommen lassen. Hier könnte nur eine intensivere Prüfung seitens der zuständigen Fachbehörden Abhilfe schaffen. Leider fehlt diesen jedoch ein Vetorecht, mit dem sie mißratene Pläne stoppen können. Da aber fast alle Pläne mit Landesmitteln in maßgeblicher Höhe bezuschußt werden, wäre eine Regulierung über den Geldhahn sicherlich

möglich. Tatsache ist, daß bislang nur 4 Landschaftsplänen im Lande die Zuschüsse verweigert worden sind - und daß es immer noch keine Richtlinie gibt, welche die Vergabe der Mittel an inhaltliche Kriterien knüpft und wirkliche Qualität fordert.

So werden wohl auch in nächster Zeit selbst die nichtssagendsten Landschaftspläne nicht nur den Segen des Umweltministeriums erhalten, sondern auch noch aus dessen Portemonnaie bedient werden.

